

Erfassungsmethodik

für die Alters- und Pflegeheime im
Kanton Basel-Landschaft

gültig ab 1. Januar 2019

Erstellt durch die Fachgruppe Monitoring APH

Version Dezember 2018

1. Einleitung

Mit RRB Nr. 2018-695 vom 8. Mai 2018: hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft entschieden, dass der Arbeitsauftrag der Fachgruppe Monitoring APH¹ (in der Folge *Fachgruppe*) ab sofort auf der Basis von § 14, Abs. 5 APG (SGS 941) erweitert wird. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Empfehlungen der «AG Finanz- und Leistungscontrolling» aus dem Jahr 2014 soll die Fachgruppe Vorschriften zur Rechnungslegung und Leistungserfassung ausarbeiten (in der Folge **Erfassungsmethodik**). Diese sind dem Regierungsrat in einem separaten RRB-Entwurf zur Festlegung zu unterbreiten.

Die Fachgruppe setzt sich paritätisch zusammen aus Mitgliedern der Gemeinden und der Alters- und Pflegeheime (APH) und wird von einem Kantonsvertreter geleitet.

2. Hintergrund:

Die «Arbeitsgruppe Finanz- und Leistungscontrolling»² hat Vorgaben zur Erstellung der Kostenrechnung für die Alters- und Pflegeheimen ausgearbeitet und diese am 24. März 2014 verabschiedet. Als Grundlage dazu diente das in der ganzen Schweiz flächendeckend benutzte Modell «Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime - update 2008». Die Vorgaben dienen den APH im Kanton Basel-Landschaft, ihre Kostenrechnung und Leistungen nach einheitlicher Struktur zu erstellen bzw. zu erfassen. Aufgrund nicht vorhandener gesetzlicher Grundlagen konnten diese Richtlinien im Kanton Basel-Landschaft nicht als verbindlich erlassen werden. Diese behielten demnach «bloss» Empfehlungscharakter.

Mit der Einführung des neuen APG auf den 1. Januar 2018 wird der RR ermächtigt, eine Erfassungsmethodik sowie Vorschriften zur Rechnungslegung und Leistungserfassung erlassen zu können (§ 14, Abs. 5 APG, SGS 941). Mit RRB Nr. 2018-695 vom 8. Mai 2018 hat der RR die Fachgruppe mit diesem Arbeitsauftrag betraut.

3. Vorgehen der Fachgruppe Monitoring APH

Am 4. Juni 2018 hat die Fachgruppe die erste Sitzung abgehalten, um den Auftrag des RR vom 8. Mai 2018 in Angriff zu nehmen. Dabei hat sie sich auf folgendes Vorgehen geeinigt:

Für die Erfassung der Daten aus dem Betriebsjahr 2018 im Jahre 2019 gilt noch das Curaviva KORE-Modell 2008. Für die Daten aus dem Betriebsjahr 2019, welche im übernächsten Jahr erfasst werden, gilt das neue, komplett überarbeitete Curaviva KORE-Modell 2018 (siehe dazu Grafik «Erfassung der Betriebsdaten der APH in BL in die KORE-Tools von Curaviva CH» auf der folgenden Seite).

Aufgrund der dargelegten Ausgangslage hat die Fachgruppe folgendes **zweiphasiges Vorgehen** verabschiedet:

¹ gemäss RRB Nr. 2016-1055 vom 5. Juli 2016

² Sie bestand aus Vertretern von Gemeinden und APH aus dem Kanton Basel-Landschaft

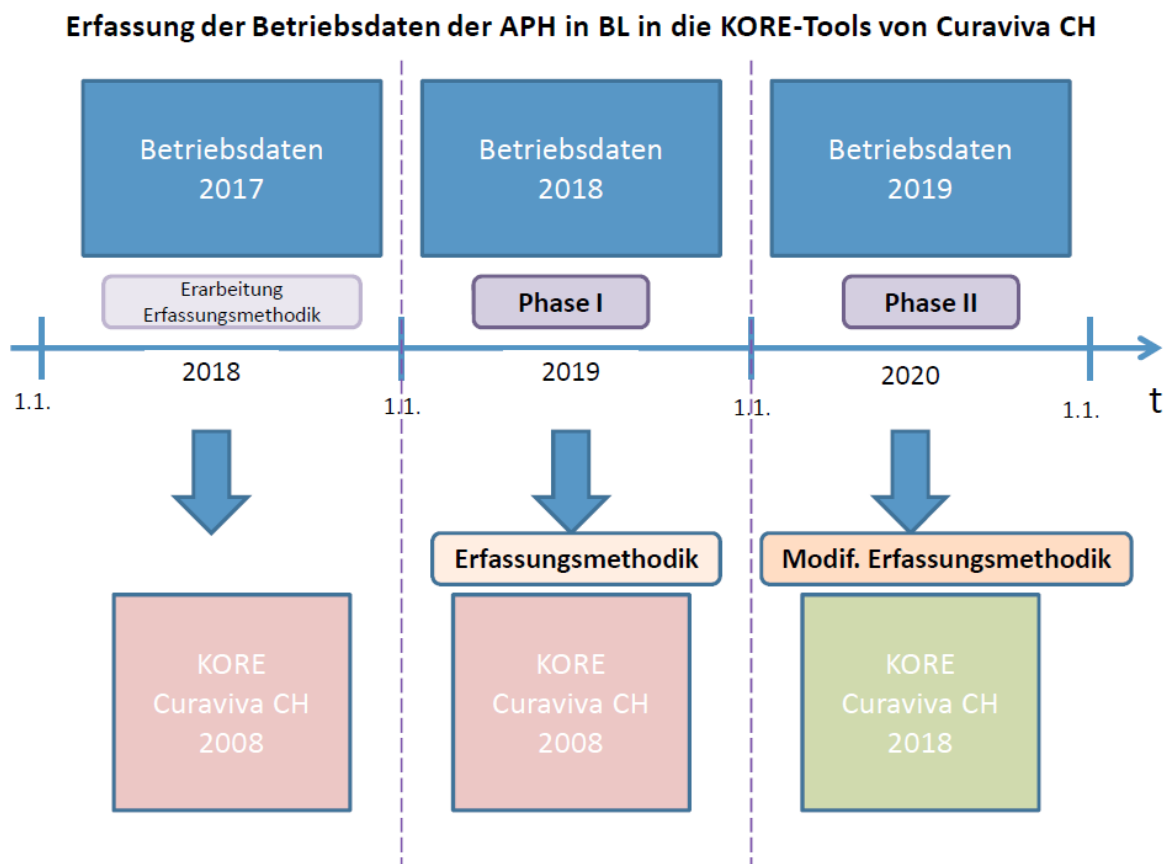
1. Phase: Erarbeitung der Erfassungsmethodik

Die Fachgruppe arbeitet eine *Erfassungsmethodik* zuhanden des Regierungsrats unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen «*Empfehlungen der «AG Finanz- und Leistungscontrolling» vom 24. März 2014*» mit dem Ziel aus, dass **bis Ende 2018** ein **RRB** vorliegt. So können die APH die Kosten- und Leistungsdaten nach dem Handbuch von Curaviva 2008 gemäss der Erfassungsmethodik erstellen. Dazu muss **bis Ende August 2018** der **Vorschlag der Fachgruppe** abgeschlossen sein, damit sich APH, Gemeinden und die Verbände zum Entwurf in der vorgesehenen dreimonatigen Frist äussern können.

2. Phase: Überarbeitung der angepassten Erfassungsmethodik (auf der Basis des Handbuchs Curaviva CH, Version 2018)

Die Fachgruppe wird die Erfassungsmethodik auf der Basis des komplett überarbeiteten Handbuchs, Version 2018 anpassen. Damit können die Daten aus dem Betriebsjahr 2019 im Jahr 2020 ins neue KORE-Modell überführt werden.

Die Erfassung der Betriebsdaten der APH im Kanton Basel-Landschaft wird in der nachfolgenden Grafik auf dem Zeitstrahl dargestellt:



Grafik: Darstellung der Erfassung der Betriebsdaten im zeitlichen Verlauf.

Im Sommer 2018 hat die Fachgruppe ihre Version der Erfassungsmethodik verabschiedet. Dazu konnten sich Gemeinden, APH und deren Verbände im Rahmen einer dreimonatigen Anhörung äussern. Die Inputs dieser Anhörung hat die Fachgruppe in einer abschliessenden Sitzung einfließen lassen und notwendige Anpassungen zuhanden des Entwurfs an den Regierungsrats vorgenommen.

4. Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)
- Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL, SR 832.104)
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR, SR 220)
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16. November 2017 (APG, SGS 941)
- Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung vom 20. März 2018 (APV, SGS 941.11)

5. Erforderliche Materialien

- Kontenrahmen für APH KVG
- Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime, CURAVIVA Schweiz, Update 2008³
- Excel-Datei KORE für APH inkl. Anleitung
- Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime, Curaviva Schweiz, Ausgabe 2011
- Empfehlungen der «AG Finanz- und Leistungscontrolling» vom 24. März 2014

6. Gegenstand und Abgrenzung der Erfassungsmethodik

Die Erfassungsmethodik beschränkt sich auf die Kostenrechnung und die Leistungsstatistik der APH im Kanton Basel-Landschaft, also gemäss Handbuch Curaviva CH, update 2008.

Nicht Gegenstand der Erfassungsmethodik sind die (finanz-) buchhalterischen Vorgaben. Sie erfolgen gemäss angepasstem Gesetz. Das neue Rechnungslegungsrecht vom 23. Dezember 2011 wurde per 1. Januar 2013 vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Die neuen Regelungen betreffend Buchführung und Rechnungslegung sind im OR Art. 957 ff. definiert. Nach einer Übergangsfrist müssen die Rechnungsabschlüsse der Betriebe seit 2015 nach neuem Recht erstellt werden.

Ebenfalls nicht Gegenstand dieser Erfassungsmethodik ist die Tarifierung der Leistungen der APH. Die Ermittlung der Taxen basiert zwar auf der Kostenrechnung und der Leistungsstatistik, fällt aber in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden (Genehmigung der Betreuungs- und Hotellerietaxen). Die Pflorgetarife hingegen werden periodisch und kantonsweit einheitlich gemäss § 15 c, Abs. 1 EG KVG (SGS 362) durch den Regierungsrat festgelegt.

³ Das Handbuch wurde in den Jahren 2016 und 2017 umfassend überarbeitet und erweitert. Diese Version 2018 kann von den APH erst für die Erfassung der Kosten- und Leistungsdaten 2019 im Jahre 2020 verlässlich verwendet werden. – übrigens haben in dieser gesamtschweizerischen Arbeitsgruppe, welche das Handbuch unter Führung der Redi Treuhand AG, Frauenfeld, revidiert hat, auch Vertreter der Fachgruppe aktiv mitgewirkt.

7. Zurechnung Kosten und Erlöse auf die Kostenstellen

Grundsätzlich kann ein APH als ein Hotel plus Pflege und Betreuung aufgefasst werden. Sämtliche Leistungen, die ein Hotel anbietet, erbringt auch ein APH (oder kauft sie ein). Darüber hinaus stellt das APH auch noch Pflege- und Betreuungsleistungen zur Verfügung. Unter diesem eher praktischen Aspekt können die Pflege- und Betreuungsleistungen und die dafür notwendigen Infrastruktur vom klassischen Hotel und seinen Strukturen abgegrenzt und erklärt werden. So umfasst das Hotel das Gebäude, die Verpflegungseinrichtungen, Gemeinschaftsräume, Gartenanlage und Gärten sowie die Hauswirtschaft. Aktivierung ist keine Pflegeleistung. Hingegen sind z.B. der Ausguss oder eine Topfmaschine pflegerelevant (kein „Nur-Hotel“ hat entsprechende Gerätschaften). Eine spezielle Rolle nimmt die Verwaltung ein. Sie dient dem Hotel-, dem Pflege- und Betreuungsbetrieb, nutzt dafür aber auch anteilmässig Räumlichkeiten und entsprechende Infrastrukturen etc.

Diesen Umständen wird in der Kostenrechnung Rechnung getragen, so dass die Kosten auf ihre Leistungsträger entsprechend ihrer Beanspruchung verteilt werden.

1. Bereich Hauswirtschaft

Betrifft die Kostenstellen: Hauswirtschaft allgemein 040, Reinigung 041, Wäscherei 042

Die Kosten sollen so detailliert wie möglich auf die Bereiche Hauswirtschaft allgemein, Reinigung, Wäscherei zugewiesen werden. Grund dafür sind die unterschiedlichen Umlageschlüssel für diese Kostenstellen. Die Umlageschlüssel sind in den Heimen sehr detailliert ermittelt. Es kann aber zu Verzerrungen führen, wenn die Kosten auf den Kostenstellen nicht korrekt erfasst sind.

2. Aktivierung

Die Kosten für die Aktivierung sind der Betreuung zuzuweisen. Somit wird ein Vergleich der Kosten pro Leistungsbereich zwischen den Heimen ermöglicht.

3. Restaurant / Cafeteria

Das Restaurant bzw. die Cafeteria wird in der Kostenrechnung auf einer separaten Hilfskostenstelle, allenfalls innerhalb des Verpflegungsdienstes geführt. Nur öffentliche Restaurants, welche als Profit-Center geführt werden und ein Gewinnziel haben, werden als Nebenbetrieb geführt.

8. Umlageschlüssel / Umlagetechnik

Empfehlungen CURAVIVA Schweiz

Hilfskostenstelle	Umlageschlüssel	Bemerkungen
010 Gebäude	m ²	KVG-relevante Einheiten sind nur: Stationszimmer, Leitungsbüro, Arztzimmer, Bäder, Therapieräume, Lager für Pflegematerial, Lager für Krankenmobilen, Lager Apotheke (sofern nicht über eigene Kostenstelle abgerechnet)
011 Energie	m ² oder m ³	wie Gebäude
020 Technischer Dienst	m ²	wie Gebäude
021 Transportdienst	km-Rapport / Std.-Rapport	Individuell pro Heim

030 Leitung / Verwaltung	Anzahl Mitarbeiter	Umlagestelle: Hilfskostenstellen sowie Kostenstelle Pflege und Betreuung
	Anzahl Bewohner	Pension
040 Hauswirtschaft allg.	Nach Anzahl Köpfen des Führungsbereichs	In der Regel werden auf dieser Kostenstelle nur Kosten der Leitung Hauswirtschaft und die Lernenden erfasst.
041 Wäscherei	kg	Bewohner- und Flachwäsche (Grundbedarf) gehört zur Hotellerie. Mehrwäsche infolge Pflegebedürftigkeit sowie Personalwäsche des Pflegepersonals sind KVG-relevant.
042 Reinigung	m ²	wie Gebäude spezieller medizinischer Reinigungsaufwand ist KVG-relevant
060 Verpflegungsdienst	Pensionstage	100% Pension
061 Cafeteria	Pensionstage	100% Pension
062 Restaurant	Pensionstage	100% Pension
090 Zentralmagazin	nach Bezügen	
095 Apotheke	nach Bezügen	

Hauptkostenstelle		Bemerkungen
100 Pension		Alle Aufwendungen, die die Pension betreffen und nicht einer der obgenannten Hilfskostenstellen zugeordnet werden können, werden hier erfasst.
110 Pflege und Betreuung		Alle Aufwendungen, die die Pflege und Betreuung betreffen, werden hier erfasst.
150 Pflegematerial		Pflegematerial-Einkäufe werden hier erfasst.
151 Medikamente		Medikamenten-Einkäufe werden hier erfasst.

9. Verteilung Kostenträger Pflege / Betreuung

Für die Berechnung der Pflegenormkosten ist für alle Heime der folgende Schlüssel für die Aufteilung der Personalkosten verbindlich:

70% KVG-Pflege
30% Betreuung

Für interne Auswertungen können eigene Verteilschlüssel angewendet werden.

Folgende %-Zuteilungen sind verbindlich anzuwenden:

Direkte Kosten	210 Betreuung	220 Pflege KVG
300 Lohn Ärzte und Akademiker (vom Heim angestellt)	0%	100%
311 Lohn Pflegefachpersonal	30%	70%
312 Lohn Pflegeassistentpersonal	30%	70%
313 Lohn Pflegepersonal in Ausbildung	30%	70%
320 Lohn andere medizinische Fachbereiche (vom Heim angestellt)	0%	100%
321 Lohn Aktivierung	100%	0%
33 Lohn Leitung und Verwaltung	100%	0%
34 Lohn Ökonomie und Hausdienst	100%	0%
35 Lohn Technischer Dienst	100%	0%
37 Sozialleistungen	in % der Besoldung 300 - 350	in % der Besoldung 300 - 350
38 Honorare für Leistungen Dritter	30%	70%
39 Personalnebenaufwand	30%	70%
390 Qualitätssicherung	30%	70%
391 Aus- und Fortbildung	30%	70%
40 Medizinischer Bedarf	100%	0%
41 Lebensmittel und Getränke	100%	0%
42 Haushalt	100%	0%
43 Unterhalt und Reparaturen	Rest	für KVG-relevante Anlagen gemäss ABH
44 Aufwand für Anlagenutzung	Rest	für KVG-relevante Anlagen gemäss ABH
442 Abschreibungen	Rest	für KVG-relevante Anlagen gemäss ABH
45 Energie und Wasser	100%	0%
46 Kapitalzinsen	Rest	für KVG-relevante Anlagen gemäss ABH
47 Büro und Verwaltung	100%	0%
48 übriger bewohnerbezogener Aufwand	100%	0%
49 übriger Sachaufwand	100%	0%

Kostenminderungen und Nebenerlöse	210 Betreuung	220 Pflege KVG
609 Ertragsminderungen	100%	0%
6091 Ertrag MiGeL aus Normkosten ⁴	0%	100%
6092 Ertrag Verrechnung Pflegematerial an Bewohner ⁵	0%	100%
620-638 Medizinische Nebenleistungen	100%	0%
650-659 übrige Leistungen für Heimbewohner	100%	0%
660-699 Erlöse aus Miet- und Kapitalzinsen	100%	0%
670 Erlöse aus Nebenbetrieben	100%	0%
680-689 Leistungen an Personal und Dritte	100%	0%
Umlagen		
U10 Umlage Gebäude	30%	70%
U11 Umlage Energie	30%	70%
U20 Umlage Technischer Dienst	30%	70%
U21 Umlage Transportdienst	30%	70%
U30 Umlage Leitung und Verwaltung	30%	70%
U40 Umlage Hauswirtschaft	30%	70%
U41 Umlage Wäscherei	30%	70%
U42 Umlage Reinigung	30%	70%
U60 Umlage Verpflegungsdienst	100%	0%
U61 Umlage Cafeteria	100%	0%
U62 Umlage Restaurant	100%	0%
U90 Umlage Zentralmagazin	100%	0%
U95 Umlage Apotheke	100%	0%

⁴ Die Erträge MiGeL aus Normkosten sind hier zu erfassen. Sie müssen in die Somed-Statistik einfließen, damit die Nettokosten der Mittel und Gegenstände ermittelt werden können (falls nicht per EDV lösbar, gilt die manuelle Jahresend-Buchung Pflegeminuten pro Jahr dividiert durch 60 mal CHF 1.15).

⁵ Die Erträge des Pflegematerials, welches den Bewohnerinnen und Bewohner direkt in Rechnung gestellt wird („Selbstanwender“), wird hier erfasst. Sie müssen in die Somed-Statistik einfließen, damit die Nettokosten der Mittel und Gegenstände ermittelt werden können.

10. Vollkosten / Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen / Anlagebuchhaltung

Die Kostenrechnung wird nach Vollkosten ermittelt. Das bedeutet, dass kalkulatorische Abschreibungen sowie Zinsen zu berechnen sind.

1. Bewertung / Abschreibungsgrundlagen

Es gelten folgende Bewertungsgrundsätze:

Bewertung	Lineare Abschreibung	Verzinsung
Neubauten	33 Jahre <ul style="list-style-type: none"> • basierend auf der Basis des Bruttobetrags gemäss Bauabrechnung. • wertvermehrnde Sanierungen werden aktiviert Nur wenn Bauabrechnung nicht vorhanden ist: Bewertung Gebäude gemäss Gebäudeversicherungswert, bei Sanierungen wird der wertvermehrnde Anteil über die Anpassung des Versicherungswertes berücksichtigt.	Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen <ul style="list-style-type: none"> • Zins auf Restwert gemäss Anlagebuchhaltung nach CURAVIVA
Land	Keine Abschreibungen	Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Land geschenkt oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde: kein kalkulatorischer Zins zulässig. • Wenn Land gekauft wurde: kalkulatorischer Zins auf Kaufpreis gemäss Kaufvertrag. • Baurechtszinsen werden als Kosten anerkannt.
Mobilien (Einrichtungen, Geräte und Apparate)	10 Jahre	Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen <ul style="list-style-type: none"> • Zins auf Restwert gemäss Anlagebuchhaltung nach CURAVIVA
Informatik/Fahrzeuge	4 Jahre	Referenzzinssatz des Bundesamts für Wohnungswesen <ul style="list-style-type: none"> • Zins auf Restwert gemäss Anlagebuchhaltung nach CURAVIVA

2. Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen

Basis für die Berechnung des kalkulatorischen Zinses ist der hypothekarische Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen des Bundesamtes für Wohnungswesen. Für das Berichtsjahr gilt jeweils der Durchschnitt des per 1. Januar sowie per 31.12. gültigen Zinssatzes (Zins 1.1. + Zins 31.12.) / 2

Der Referenzzinssatz wird regelmässig veröffentlicht unter:

<https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/mietrecht/referenzzinssatz.html>

3. Überabschreibungen

Die Frage der Zulässigkeit der Überabschreibungen wird zurückgestellt, und erst in der modifizierten Erfassungsmethodik verbindlich geregelt werden. Im Jahr 2019 erfolgen weitere Abklärungen.

4. Investitionen

Wertvermehrende Massnahmen sind zu aktivieren (gemäss Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime, Curaviva Schweiz, in der jeweils geltenden Fassung) und werden entsprechend abgeschrieben (gemäss KORE CURAVIVA). Bei jeder Ersatzbeschaffung (Sanierung von Gebäuden, Ersatz von Betriebseinrichtungen) werden die werterhaltenden bzw. wertvermehrenden Massnahmen ausgedient.

11. Behandlung eines allfälligen Gewinnes in der Finanzbuchhaltung

(ist nicht Teil der VO gemäss § 10 APV (SGS 941.11))

Die Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen in der Kostenrechnung und den Abschreibungen der Finanzbuchhaltung kann zu einem Gewinn in der Finanzbuchhaltung führen. In Absprache mit den Trägergemeinden können Rückstellungen gebildet werden (OR 960e, Absatz 3, Ziffer 4), zum Beispiel „Rückstellungen für Sanierungs- und/oder Bauvorhaben“.

Bei steuerpflichtigen Unternehmen sind die Steuergesetze zu beachten.

12. Weitere Regelungen:

Ausfinanzierungen von BVG unterstehen dem Betriebszweck und werden in der Kostenrechnung über den Zeitraum von 10 Jahren abgeschrieben.

Nebenbetriebe:

Die Kosten und Erlöse der Nebenbetriebe (insbesondere Alters- und Pflegewohnungen) sind in der Kostenrechnung korrekt auszuscheiden.

Liestal, wird durch Landeskantlei eingesetzt

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Der Vorsteher

Thomas Weber